



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Fachbereich Zentraler Service
Kreistagsbüro, Kommunalaufsicht, Recht
und Wahlen

Ihr Schreiben vom
02.11.2020

Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Datum
01.12.2020

Ihre Email vom 02.11.2020

Sehr geehrte

ich nehme Bezug auf Ihre Email vom 02.11.2020, in der Sie sich auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) berufen und

1. die Übersendung einer möglichst vollständigen Auflistung jeglicher Software Produkte US amerikanischer Anbieter, welche in der Kreisverwaltung eingesetzt werden (insbesondere cloudbasierte Anwendungen, welche Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden);
2. die Übersendung einer Erklärung, welche konkreten Konsequenzen die Kreisverwaltung aus dem EuGH-Urteil vom 16.07.2020, Az: C-311/18, zieht und inwieweit die Kreisverwaltung plant sicherzustellen, dass keine personenbezogenen Daten (von Bürgern und Mitarbeitenden) in die USA übermittelt werden;

sowie

3. die Übersendung aller internen Dokumente (Dienstanweisung, Protokolle etc.) in welchen der Umgang der Kreisverwaltung mit dem genannten Urteil des EuGH Erwähnung findet,

beantragen.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag gebe ich teilweise statt (2. und 3.) und lehne ihn im Übrigen ab (1.).



Begründung:

1.

Sie begehren zunächst die Übersendung einer Auflistung jeglicher Software Produkte US amerikanischer Anbieter, die in der Kreisverwaltung eingesetzt werden (insbesondere cloudbasierte Anwendungen, welche Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden).

Ihrem Auskunftsbegehren kann insoweit nicht entsprochen werden:

Bezogen auf die Produkte von Google, die auf der Website des Ennepe-Ruhr-Kreises www.enkreis.de verwendet werden, wird Ihr Antrag nach § 5 Abs.4 Alt.2 IFG NRW unter pflichtgemäßer Ermessensausübung abgelehnt, da Sie sich die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen - hier aus § 4 der Datenschutzerklärung der Website unter dem Link <https://www.enkreis.de/datenschutz.html> - beschaffen können.

Bezogen auf weitere Software Produkte US amerikanischer Anbieter ist Ihr diesbezüglicher Antrag schon deshalb abzulehnen, da nach § 6 Satz 1 a) IFG NRW das Bekanntwerden der Software-Produkte US amerikanischer Anbieter die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde. Unter dem Begriff öffentliche Sicherheit versteht man die Funktionsfähigkeit des Staates, seiner Veranstaltungen, Einrichtungen und Behörden. Bezogen auf die angefragten Software-Produkte werden immer wieder kritische sicherheitstechnische Schwachstellen veröffentlicht. Die Beantwortung der angefragten Informationen könnte daher zu gezielten Cyber-Angriffen auf Schwachstellen der IT-Infrastruktur der Kreisverwaltung führen. Insoweit wäre die Funktionsfähigkeit der Kreisverwaltung beeinträchtigt und nicht mehr gewährleistet. Dies genügt für einen Ausschluss nach § 6 Satz 1 a) IFG NRW.

Insoweit kann gleichwohl mitgeteilt werden, dass in der Kreisverwaltung keine cloudbasierten Anwendungen US amerikanischer Anbieter eingesetzt werden.

2.

Zur Frage, welche konkreten Konsequenzen die Kreisverwaltung aus dem EuGH-Urteil vom 16.07.2020, Az: C-311/18, zieht und inwieweit die Kreisverwaltung plant, sicherzustellen, dass keine personenbezogenen Daten in die USA übermittelt werden, wird Ihnen Folgendes mitgeteilt:

Um zu verhindern, dass eine rechtswidrige bzw. nicht datenschutzkonforme Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland - das nicht EU-Mitglied oder EWR-Staat ist (wie z.B. die USA) - erfolgt, existiert für entsprechende Vorgänge ein internes Prüfverfahren, an dem die ADV-Abteilung, die Datenschutzbeauftragte und der Informationssicherheitsbeauftragte des Ennepe-Ruhr-Kreises beteiligt sind. Diesen ist das genannte Urteil des EuGH bekannt. Insoweit wird vor Einsatz einer Software für den konkreten Einzelfall geprüft, ob das erforderliche Schutzniveau gewährleistet ist bzw. datenschutzkonform gehandelt wird.

3.

Des Weiteren begehren Sie die Übersendung aller internen Dokumente in welchen der Umgang der Kreisverwaltung mit dem genannten Urteil des EuGH Erwähnung findet.

Hierzu wird Ihnen mitgeteilt, dass keine entsprechenden internen Dokumente existieren. Solcher Dokumente bedarf es jedoch auch nicht - die rechtliche Problematik ist bekannt (vgl. Ziffer 2).

Hinweise:

Da Ihr Antrag bezogen auf Ziffer 1 abgelehnt wird, weise ich Sie darauf hin, dass Sie nach § 13 Abs.2 IFG NRW das Recht haben, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr.1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

